

## Befreiung von der praktischen Prüfung

Nach § 3 Abs. 5 FinVermV (Finanzanlagenvermittlungsverordnung) ist der praktische Prüfungsteil nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling

1. eine auf die **Kategorie offene Investmentvermögen** i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 FinVermV beschränkte Prüfung ablegen möchte und
  - eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder 2 der GewO hat oder
  - einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 Gewerbeordnung oder einen diesem nach § 27 der Versicherungsvermittlungsverordnung gleichgestellten Abschluss besitzt,
2. eine Folgeprüfung zur Erweiterung einer nach § 34f Absatz 1 Satz 3 oder § 34h Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkte Erlaubnis ablegt oder
3. einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34i Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung besitzt.